

# Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

## Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

## Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	Schweizerischer Verband der Zuckerrübenpflanzer (SVZ)
Adresse / Indirizzo	Belpstrasse 26 3007 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	25. Juni 2013 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch).

**Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch). Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. **D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch). **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

**Inhalt / Contenu / Indice**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	5
<b>Art. 15</b> Geeigneter Bodenschutz.....	5
4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) .....	8
<b>Art. 1</b> Einzelkulturbeiträge.....	8
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	10
<b>Art. 6</b> Zollansätze für Getreide zur menschlichen Ernährung.....	10

## Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

### Grundsätzliche Überlegungen

Der Ackerbau als Ganzes muss durch die Vorlage zwingend gestärkt werden. Eine Stärkung darf aber nicht nur in Relation zur Viehwirtschaft verstanden werden, sondern muss absolut umgesetzt werden! Für einen Ackerbau, der im Sinne der Ernährungssouveränität und der Versorgungssicherheit steht, der durch eine optimale Ressourcennutzung zur inländischen Produktion beiträgt und der die von Konsumenten abgelehnten Futtermittelimporte mindestens teilweise ersetzen kann, muss deutlich mehr investiert werden als in diesen Ausführungsbestimmungen vorgesehen!

Der SVZ hat sich im Mai 2012 im Rahmen der Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-17 positiv zu den vorgesehenen Versorgungssicherheitsbeiträgen geäußert. Er hat aber auch verlangt, dass diese stärker gewichtet werden. Das Parlament hat dieser Forderung durch die Verankerung der Ernährungssouveränität im Landwirtschaftsgesetz Nachdruck gegeben. Die Versorgungssicherheitsbeiträge sind entsprechend unserem nachfolgenden Vorschlag zu erhöhen. Dies ist eine Voraussetzung für die dringend nötige Planungssicherheit auf den Betrieben.

Für den SVZ sind zudem insbesondere die Einzelkulturbeiträge (EKB) von Bedeutung. Durch die Bilateralen Abkommen II herrscht zwischen der Schweiz und der EU für verarbeiteten Zucker Freihandel (Doppelnulllösung). Dies ist für keine andere Ackerkultur der Fall. Der Einzelkulturbeitrag ist für eine weitere Sicherstellung der Anbaubereitschaft und damit für die Schweizer Zuckerproduktion absolut unabdingbar! Wir erinnern Sie auch daran, dass in der EU eine Abschaffung der Zuckerquoten spätestens 2020, vermutlich jedoch bereits vorher, zur Realität wird. Dies wird ohne jeden Zweifel direkte Auswirkungen auf die Schweizer Zuckerproduktion haben und zusätzlichen Druck erzeugen. Eine Kürzung des Zuckerrüben-EKB, wie Sie ihn vorschlagen, schwächt die Schweizer Branche bereits im Vorfeld dieser Entwicklung und ist absolut nicht akzeptierbar!

Der SVZ hat in seiner Stellungnahme zur AP einen unveränderten EKB von Fr. 1900.00 / ha gefordert. In der Überzeugung, dass der Ackerbau insgesamt einer Stärkung bedarf, hat sich der SVZ mit den anderen Ackerbauverbänden zu einer einheitlichen Position geeinigt. Dabei verzichten wir gemäss Absprache auf Fr. 100.00/ha, fordern aber klar die Erhöhung der Versorgungssicherheitsbeiträge und der EKB wie unten angegeben. Mit Überzeugung fordern wir den neuen Einzelkulturbeitrag für Futtergetreide. Das Parlament hat die Weichen dafür gestellt und dieser Wille ist umgehend umzusetzen. Dem allgemein festgestellten Rückgang der Futtergetreideflächen muss heute ein deutliches Zeichen entgegengesetzt werden. Gleichzeitig ist auf eine Senkung des Brotgetreidezollansatzes zu verzichten. All diese Elemente sind zwingend ausnahmslos zu berücksichtigen, da sonst das Gleichgewicht der Stützung des Ackerbaus nicht gewährleistet ist.

⇒ **Die Versorgungssicherheitsbeiträge und die EKB sind wie unten detailliert aufgelistet zu erhöhen!**

Der Mittelbedarf für die Einzelkulturbeiträge beträgt mit unserem Vorschlag rund 74,5 Mio. Franken. Mit der Unterstützung an die Obst- und Beerenverwertung ist das Budget für den Pflanzenbau innerhalb von Produktion und Absatz auf 78 Mio. Franken aufzustocken. Die zusätzlichen Mittel sind aus der Qualitäts- und Absatzförderung zu generieren. Dies kann nicht zuletzt damit begründet werden, dass die Zuckerbranche ihre Werbung vollumfänglich selber finanziert.

**Bemerkungen zu den Verordnungen**

Im Folgenden äussern wir uns zu den für die Zuckerrübenproduktion und die Zuckerwirtschaft relevantesten Punkten. Was den Rest des Verordnungspakets betrifft, so unterstützen wir vollumfänglich die Stellungnahme des Schweizerischen Bauernverbands.

**2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
<b>Art. 15</b> Geeigneter Bodenschutz	Status Quo der geltenden DZV beibehalten	<p>Wir warnen davor, eine neue Massnahme einzuführen, die in der Umsetzung und im Vollzug einen administrativen Mehraufwand zur Folge hätte, deren effektiver Nutzen für die Bodenqualität und die Verhinderung von Erosion gleichzeitig jedoch nicht erwiesen ist.</p> <p>Wir beantragen, den Status Quo der DZV (Stand 1. Januar 2013) beizubehalten und bieten Ihnen an, aktiv an einer für alle Seiten lohnenden Lösung mitzuarbeiten. So ist in einer Arbeitsgruppe eine Wiederaktivierung des Bodenschutzindex' zu diskutieren.</p>
<b>Art. 48</b> Voraussetzungen und Auflagen	<sup>2</sup> Für Dauergrünflächen, die als Biodiversitätsflächen bewirtschaftet werden, <del>muss der halbe Mindesttierbesatz erreicht werden</del> wird kein Mindesttierbesatz verlangt. Dies gilt für maximal 7% der beitragsberechtigten Fläche.	Viehlose Betriebe sollen nach Vorschlag Bundesrat für die Bewirtschaftung von Biodiversitätsflächen keine Versorgungssicherheitsbeiträge mehr erhalten. Dies stellt eine ungerechtfertigte Benachteiligung von viehlosen Betrieben dar, da das Futter ja dennoch verwertet wird und der Versorgung dient. Auf die Forderung nach einem Mindesttierbesatz soll daher verzichtet werden.
<b>Art. 65</b> Beitrag für extensive Produktion		Wir begrüßen die Ausrichtung eines Extenso-Beitrags neu auch für Sonnenblumen, Eiweisserbsen und Ackerbohnen.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
<p>Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion:  <b>Art. 68 Voraussetzungen</b>  <b>Abs. 1</b></p>	<p><sup>1</sup> [...] Zudem muss die Jahresration zu folgenden Mindestanteilen aus frischem, siliertem oder getrocknetem <del>Wiesen- und Weidefutter</del> <u>Grundfutter</u> bestehen:</p> <p>a. im Talgebiet: <del>80</del> <u>60</u> Prozent der TS  b. im Berggebiet: <del>90</del> <u>80</u> Prozent der TS.</p>	<p>Der Einsatz von anderen Futtermitteln neben Gras, insbesondere die Nebenprodukte der Verarbeitung, sollten in einer modernen Futterration möglich sein. Sie gehören bereits heute zum Standard einer ausgewogenen Futterration. Zudem ist die Forderung nach einer kostenoptimierten Futterration resp. Milchproduktion in die Überlegungen mit einzubeziehen.</p> <p>Die durch die AP 14-17 vorgeschlagenen %-Zahlen lassen keinen Platz mehr für den Einsatz von Zuckerrübenschnitzel. Es handelt sich jedoch um ein wertvolles und preisgünstiges Futtermittel, welches die Rationen optimal auszugleichen vermag.</p> <p>Unser Vorschlag mit 60 resp. 80% ergibt für den Einsatz von Nebenprodukten einen gewissen Spielraum. Er entspricht zudem der ursprünglichen Motivation für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion, nämlich Importe zu verhindern.</p>
<p><b>Art. 74</b> Voraussetzungen und Auflagen der Ressourceneffizienzbeiträge</p>	<p><sup>2</sup> Als emissionsmindernde Ausbringverfahren gelten:</p> <p>e (neu). <u>Antidriftdrüsensystem.</u></p>	<p>Zusätzlich sollen Antidriftdrüsen als emissionsmindernde Ausbringverfahren unterstützt werden. Die Verhinderung von Abdrift entspricht einem dringenden Bedürfnis im Pflanzenschutz.</p> <p>Weitere Anträge:  Schonende Bodenbearbeitung: Für Direktsaat von Getreide nach Mais sollen keine Beiträge ausgerichtet werden, da dies unweigerlich zu Qualitätsproblemen führen würde. Zusätzlich berücksichtigt werden soll dagegen die pfluglose Ansaat von Kunstwiese nach Getreide.</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
<b>Art. 112 Übergangsbestimmungen Abs. 8</b>	<p>Ressourceneffizienzbeiträge nach Artikel 74 Absatz 2 werden nur <u>an jene Betriebe</u> ausgerichtet, <del>sofern im Kanton kein laufendes Projekt für die nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen nach Artikel 77a LwG besteht, welches dieselbe Massnahme unterstützt</del> die nicht an einem laufenden kantonalen Projekt für die nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen nach Artikel 77a LwG, welches dieselbe Massnahme unterstützt, teilnehmen.</p>	<p>Die Anpassung verhindert eine Ungleichbehandlung zwischen und innerhalb der Kantone. Die neuen Ressourcenschutzbeiträge müssen auch für diejenigen Landwirte zugänglich sein, die aus anderen Gründen von einer Teilnahme an einem kantonalen Projekt abgesehen haben (beispielsweise aufgrund der gesamtbetrieblichen Orientierung).</p>
<b>Anhang 1 DZV 4 Geregelter Fruchtfolge 4.3</b>	<p>4.3 <del>Regelung der Anbaupause</del> <u>Gleichwertige Regelungen</u></p> <p><sup>1</sup> <del>Bei der Regelung der Anbaupausen</del> <u>Bei Regeln, die anstelle des maximalen Anteils der Hauptkulturen eine Regelung der Anbaupausen enthalten,</u> muss gewährleistet sein, dass die maximalen Anteile der Kulturen nach Ziffer 4.2 nicht überschritten werden.</p>	<p>Artikel 14 Abs. 3 hält fest, dass bei der Festlegung der Fruchtfolge entweder der maximale Anteil der Hauptkulturen oder die Anbaupausen eingehalten werden müssen. Mit Ihrem Vorschlag zur Ziffer 4.3 des Anhangs 1 der DZV verliert die Formulierung an Deutlichkeit und könnte im Vollzug für Verunsicherung sorgen. Die von uns hier vorgeschlagene Anpassung der Ziffer 4.3 entspricht dem heutigen, klaren Wortlaut der DZV (Stand 1. Januar 2013).</p>
<b>Anhang 7 DZV 2 Versorgungssicherheitsbeiträge  2.1 Basisbeitrag</b>	<p>Der Basisbeitrag beträgt <del>900</del> <u>950</u> Franken pro Hektare und Jahr.</p>	
<b>Anhang 7 DZV 2 Versorgungssicherheitsbeiträge 2.3. Beitrag für die offene Ackerfläche und Dauerkulturen</b>	<p>Der Beitrag für die offene Ackerfläche und Dauerkulturen beträgt <del>300</del> <u>550</u> Franken pro Hektare und Jahr.</p>	

**4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
<b>Art. 1</b> Einzelkulturbeiträge	<sup>1</sup> Einzelkulturbeiträge werden für Flächen mit den folgenden Kulturen ausgerichtet:  d. (neu) <u>Futtergetreide (ohne Körnermais)</u>	Das Parlament hat explizit die Möglichkeit eines Einzelkulturbeitrags für Futtergetreide im LwG festgeschrieben. Diese Stützung ist kohärent zum Anliegen der Konsumentinnen und Konsumenten, die Einfuhr von Viehfutter zu senken. Damit die Anbaufläche stabilisiert werden kann, ist ein Beitrag von 250 Franken je Hektare einzuführen.  Parallel dazu muss die Forschung in diesem Bereich vorangetrieben werden, damit ertragsstarke Sorten angeboten und die nötige technische Umsetzung (etwa im Bereich Düngung) möglich ist.
<b>Art. 5</b> Beiträge	Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr:  a. für Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Mohn und Saflor; Fr. 800  b. für Saat- und Pflanzgut von Kartoffeln, Mais, Futtergräsern und Futterleguminosen; Fr. <del>800</del> <u>1200</u>  c. für Soja; Fr. <del>4000</del> <u>800</u>	- Die Zuckerrüben verlieren durch die AP 14-17 am stärksten. Die Attraktivität dieser Kultur hat in den vergangenen Jahren konstant gelitten. Als einzige Ackerkultur sind die Zuckerrüben mit dem Freihandel mit der EU konfrontiert. Ein Anbaubetrag von 1800 Fr./ha ist unumgänglich, nicht nur für die Rentabilität der Kultur für den Anbauer, sondern auch für eine rentable Bewirtschaftung der beiden Schweizer Zuckerfabriken!  - Der Arbeitsaufwand in der Saat- und Pflanzgutprodukti-

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>d. für Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken; Fr. <del>4000</del> <u>800</u></p> <p>e. für Zuckerrüben zur Zuckerherstellung; Fr. <del>1500</del> <u>1800</u></p> <p>d. (neu) <u>für Futtergetreide (ohne Körnermais)</u> Fr. <u>250</u></p>	<p>on wurde bisher mit dem Beitrag von 1000 Fr. zu wenig abgegolten. Der Beitrag soll um 1200 Fr./ha erhöht werden um die Saat- und Pflanzgutproduktion angemessen zu fördern.</p> <p>- Unter den schweizerischen Klima- und Marktbedingungen ist im Gegensatz zum Futtergetreide die Eiweissproduktion nicht weiter zu fördern. Da der Markt für Sojaöl fehlt, kann die Anbaufläche für Soja nicht weiter erhöht werden. Die Produktion von einem Nebenprodukt (Sojaschrot) ohne die Absatzmöglichkeit des Hauptprodukts (Sojaöl) ist zu teuer und nicht zielführend. Eiweisserbsen sind eine Kultur mit geringer Bedeutung und werden von den Futtermühlen nur beschränkt nachgefragt. Oft werden sie nur in betriebseigenen Mischungen eingesetzt. Die notwendige Qualitätsverbesserung kann nicht über den Anbaubetrag erzielt werden, sondern bedarf zuerst Investitionen über die Forschung.</p>

**8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
<p><b>Art. 6</b> Zollansätze für Getreide zur menschlichen Ernährung</p>	<p><sup>2</sup> Das BLW setzt den Zollansatz [...] so fest, dass der Preis für importiertes Getreide zur menschlichen Ernährung [...] dem Referenzpreis von <del>53</del> <u>56</u> Franken je 100 Kilogramm entspricht.</p> <p><sup>3</sup> [...] Die Belastung durch Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Grenzbelastung) darf <del>29</del> <u>23</u> Franken je 100 Kilogramm jedoch nicht überschreiten.</p>	<p>Die vorgeschlagene Senkung wird in der Botschaft des Bundesrats damit begründet, dass durch diese Schlechterstellung des Brotgetreides der Anbau von Futtergetreide attraktiver wird. Dieses Vorgehen wird unter keinen Umständen akzeptiert. Es ist ebenso wenig zielführend wie die Meinung, der Futtergetreideanbau werde interessanter für die Produzenten, wenn die Unterstützung der übrigen Kulturen gekürzt werde. Ein solches Vorgehen hätte eine allgemeine Schwächung des Ackerbaus zur Folge, welcher weder im Sinne der Bevölkerung noch des Parlaments wären, die sich für eine starke Ernährungssouveränität ausgesprochen haben.</p> <p>Der Antrag lautet entsprechend, auf die Kürzung des Brotgetreidezolls und des Referenzpreises vollständig zu verzichten.</p>